

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1956

Ausgegeben am 16. Mai 1956

26. Stück

- 95.** Verordnung: Kundmachung des Sprengels der Israelitischen Kultusgemeinde Graz.
96. Verordnung: Abänderung und Ergänzung der Gehaltskassen-Wahlordnung.
97. Kundmachung: Aufhebung der Richtlinien für die Gewährung der Notstandshilfe durch den Verfassungsgerichtshof.
98. Kundmachung: Beitritt Monakos zum Pariser Unionsvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums.
99. Kundmachung: Beitritt Monakos zum Madrider Abkommen, betreffend die internationale Registrierung von Fabriks- oder Handelsmarken.
100. Kundmachung: Inkraftsetzung des Haager Prozeßübereinkommens durch die Niederlande für das Gebiet von Surinam.

95. Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 28. April 1956, womit der Sprengel der Israelitischen Kultusgemeinde Graz kundgemacht wird.

Auf Grund des Gesetzes vom 21. März 1890, RGBl. Nr. 57, betreffend die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft, wird kundgemacht:

§ 1. Der Sprengel der Israelitischen Kultusgemeinde Graz umfaßt die Bundesländer Steiermark und Kärnten sowie die politischen Bezirke Oberwart, Güssing und Jennersdorf des Burgenlandes.

§ 2. Die Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 27. August 1951, BGBl. Nr. 212, betreffend die Feststellung des Sprengels der Israelitischen Kultusgemeinde in Graz, tritt außer Kraft.

Drimmel

96. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 8. Mai 1956, womit die Gehaltskassen-Wahlordnung, BGBl. Nr. 36/1952, abgeändert und ergänzt wird.

Auf Grund des § 10 e des Gehaltskassengesetzes, BGBl. Nr. 23 vom Jahre 1928, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 14. Feber 1951, BGBl. Nr. 62, wird die Gehaltskassen-Wahlordnung vom 9. Feber 1952, BGBl. Nr. 36, abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. § 2 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Wahlkörper der Dienstgeber umfaßt alle Eigentümer der im § 1 Abs. 1 des Gehaltskassengesetzes, BGBl. Nr. 23 vom Jahre 1928, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 14. Feber 1951, BGBl. Nr. 62, genannten Apotheken, die Miteigentümer, soweit sie in ihrer Apotheke als Pharmazeuten tätig sind, sowie die

Pächter solcher Apotheken mit Einschluß aller jener Eigentümer und Pächter einer öffentlichen Apotheke, die durch die Ausübung einer Funktion in einer Standesvertretung oder eines öffentlichen Mandates an der Leitung einer Apotheke verhindert sind.“

2. § 4 Abs. 7 hat zu lauten:

„(7) Der Wahlkommission obliegt insbesondere:

- a) die Ausschreibung der Wahl, die Festsetzung des Zeitpunktes, bis zu dem sich die Wahlberechtigten im Besitze der Wahlkuverts befinden müssen, sowie des Zeitraumes, innerhalb dessen die Wahlkuverts (§ 13) bei der Wahlkommission einlangen müssen (§ 19 Abs. 2);
- b) die Zusammenstellung der Wählerlisten (§ 10);
- c) die Bekanntmachung, an welcher Stelle sowie innerhalb welcher Zeit (Tag und Stunde) die Wählerlisten zur Einsichtnahme aufliegen (§ 12 Abs. 1);
- d) die Auflegung der Wählerlisten (§ 12 Abs. 1);
- e) die Entscheidung über Einsprüche gegen die Wählerlisten (§ 12 Abs. 5);
- f) die Entscheidung über die Wählbarkeit der Wahlwerber und über die Gültigkeit der Wahlvorschläge sowie über die Verlautbarung der Wahlvorschläge (§ 15);
- g) die Entgegennahme der Stimmzettel (§ 18);
- h) die Überprüfung des Wahlergebnisses und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses (§ 23);
- i) die Zuweisung der Mandate an die Vorschlagslisten und die Verlautbarung des Wahlergebnisses (§ 23);
- j) die Festsetzung der Aufwandsentschädigung (Taggeld) für die Mitglieder der Wahlkommission (§ 5 Abs. 3).“

3. § 7 hat zu lauten:

„Ausschreibung der Wahl.

§ 7. (1) Die Wahlkommission bestimmt den Zeitpunkt der Wahl derart, daß zwischen dem Tag der Ausschreibung der Wahl (Veröffentlichung der Wahlkundmachung) und dem Wahltag ein Zeitraum von mindestens acht Wochen liegt.

(2) In der Wahlkundmachung ist festzulegen:

- a) der Wahltag, das ist der Tag, an dem die Wahlberechtigten ihr Wahlrecht durch unmittelbare Übergabe des Stimmzettels an den Leiter der Wahlkommission ausüben können (§ 18) und an dem die von den Wahlberechtigten durch die Post abzusendenden, die Stimmzettel enthaltenden, amtlichen Wahlkuverts bei der Wahlkommission eingelangt sein müssen (§ 19);
 - b) die Bekanntmachung, wo und innerhalb welcher Zeit am Wahltag die Stimmabgabe möglich ist (§ 18);
 - c) die Bekanntmachung, wo und wann die Wählerlisten und ein Abdruck dieser Verordnung eingesehen werden kann (§ 12 Abs. 1);
 - d) die Bestimmung, daß Einwendungen gegen die Wählerlisten binnen zwei Wochen nach Auflegung derselben beim Vorsitzenden der Wahlkommission einzubringen sind und daß verspätet eingebrachte Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 12 Abs. 2 und 3);
 - e) die Aufforderung, daß Wahlvorschläge schriftlich beim Vorsitzenden der Wahlkommission spätestens drei Wochen vor dem Wahltag eingereicht werden müssen (§ 14 Abs. 1), widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden (§ 15 Abs. 2); ferner die Bestimmung, daß die Wahlvorschläge höchstens doppelt soviel Bewerber enthalten dürfen, als Mitglieder von den beiden Wahlkörpern in die Hauptversammlung zu wählen sind; die Vorschrift, daß die Wahlvorschläge von einer nach § 14 Abs. 2 lit. a festgesetzten Mindestzahl von Wahlberechtigten unterzeichnet sein müssen;
 - f) die Bekanntmachung, wo und wann die zur Wahlhandlung zugelassenen Wahlvorschläge zur Einsicht der Wahlberechtigten aufliegen werden (§ 15 Abs. 6);
 - g) die Bestimmung, daß Stimmen gültig nur für verlaubliche Wahlvorschläge abgegeben werden können (§ 21);
 - h) die Bestimmung, wie die Stimmabgabe zu erfolgen hat (§§ 17 bis 19).
- (3) Die Wahlkundmachung ist im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und in der „Österreichischen Apothekerzeitung“ zu veröffentlichen. Die Wahlkommission kann außerdem auch noch auf

eine andere geeignete Art die Wahlberechtigten von der Wahlausschreibung in Kenntnis setzen.“

4. § 8 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Das Wahlrecht juristischer Personen, die Dienstsgeber sind, wird durch Vertreter ausgeübt, die von den zuständigen Organen hiezu entsprechend zu bevollmächtigen sind. Bei Apotheken, die unter öffentlicher Verwaltung stehen, hat der auf Grund des Verwaltergesetzes, BGBl. Nr. 157/1946, bestellte öffentliche Verwalter das Wahlrecht auszuüben.“

5. § 9 hat zu lauten:

„Passives Wahlrecht.

§ 9. Wählbar sind alle in den Wählerlisten verzeichneten wahlberechtigten Mitglieder, die zur Ausübung des pharmazeutischen Berufes befugt sind, am Tage der Wahlausschreibung das 24. Lebensjahr vollendet haben, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und nicht von der Wählbarkeit in den Nationalrat ausgeschlossen sind.“

6. Dem § 15 ist als Abs. 7 anzufügen:

„(7) Wird für die Wählergruppe der Dienstgeber oder für die Wählergruppe der Dienstnehmer oder für beide Wählergruppen nur je ein gültiger Wahlvorschlag eingebracht, hat die Wahlkommission für die in Betracht kommende Wählergruppe oder für beide Wählergruppen von der Fortsetzung des Wahlverfahrens abzuweichen, diese Tatsache spätestens fünf Tage vor dem Wahltag in der in Abs. 6 angeführten Weise kundzumachen und die Wahlwerber des Wahlvorschlages mit dem Wahltag als gewählt zu erklären.“

7. Die §§ 16 bis 21 haben zu lauten:

„Abstimmungsverfahren.

§ 16. (1) Die Wahlkommission hat sich am Wahltag zur Durchführung des Abstimmungsverfahrens sowie zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Wahllokal (Amtsraum der Wahlkommission) zu versammeln. Jede Wählergruppe, deren Wahlvorschlag verlaublich worden ist, ist berechtigt, in das Wahllokal einen Vertrauensmann zu entsenden (§ 6).

(2) Im Wahllokal sind die Wählerlisten der beiden Wahlkörper, ein Abstimmungsverzeichnis, das nach dem Vorbilde eines Abstimmungsverzeichnisses der geltenden Nationalratswahlordnung anzufertigen ist, sowie ein Exemplar dieser Verordnung aufzulegen. Für die persönliche Abgabe der Stimmzettel sind Wahlkuverts nach Muster (Anlage) in der erforderlichen Anzahl bereitzustellen, von denen die anhängenden Kuvertabschnitte vor Verwendung abzutrennen sind.

(3) Das Wahllokal sowie die zur Durchführung der Wahl erforderlichen Einrichtungsgegen-

stände, wie Amtstische für die Wahlkommission, die Wahlurnen und die Wahlzellen, sind von der Pharmazeutischen Gehaltskasse beizustellen. Für die Einrichtung der Wahlzellen gelten sinngemäß die Vorschriften der für die letzte Wahl in den Nationalrat in Geltung gestandenen Nationalratswahlordnung.

§ 17. (1) An der Wahl dürfen sich nur Personen beteiligen, deren Namen in den abgeschlossenen Wählerlisten (§ 12 Abs. 7) eingetragen sind.

(2) Das Wahlrecht kann durch die persönliche Abgabe der Stimmzettel im Wahllokal (§ 18) oder durch Übersendung des Stimmzettels an die Wahlkommission im Postwege (§ 19) ausgeübt werden.

§ 18. (1) Jeder Wähler, der sein Wahlrecht durch persönliche Stimmabgabe ausübt, hat sich durch eine Urkunde oder sonstige Bescheinigung, aus der seine Identität ersichtlich ist, auszuweisen.

(2) Die Wahl ist geheim. Der Wähler tritt vor die Wahlkommission, nennt seinen Namen und den Berufssitz. Er erhält vom Wahlkommissär, sofern sein Name in den Wählerlisten verzeichnet ist, auf Verlangen ein seinem Wahlkörper entsprechendes Wahlkuvert und einen leeren Stimmzettel.

(3) Der Wähler begibt sich sodann in die Wahlzelle, legt den ausgefüllten Stimmzettel in das Kuvert und übergibt nach Verlassen der Wahlzelle das Kuvert verschlossen dem Wahlkommissär, der es uneröffnet in die für den betreffenden Wahlkörper vorgesehene Wahlurne legt. Nach Abgabe der Stimme ist der Name des Wählers von einem Mitglied der Wahlkommission in der Wählerliste abzustreichen; der Name des Wählers, der seine Stimme abgegeben hat, ist in das fortlaufend geführte Abstimmungsverzeichnis unter Beisetzung der fortlaufenden Zahl der Wählerliste einzutragen.

(4) Eine Entscheidung über die Zulassung zur Stimmabgabe steht der Wahlkommission nur dann zu, wenn sich bei der Stimmabgabe Zweifel über die Identität des Wählers ergeben.

§ 19. (1) Jeder Wahlberechtigte, der sein Wahlrecht durch Übersendung des Stimmzettels an die Wahlkommission im Postwege ausübt, ist verpflichtet, sich des ihm von der Wahlkommission übermittelten amtlichen Wahlkuverts (§ 13) sowie der beigelegten Briefhülle zu bedienen, diese sorgfältig zu verschließen und die Vordrucke (Name und Anschrift usw.) auf dem anhängenden Kuvertabschnitt leserlich auszufüllen.

(2) Die Briefhülle mit dem Wahlkuvert ist an die Wahlkommission im Postwege in Form eines eingeschriebenen Briefes einzusenden. Die Übersendung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Wahlberechtigten.

(3) Der Wahlkommissär hat die bei der Wahlkommission bis zum Wahltag einlangenden Wahlkuverts zu sammeln und für deren sichere

und geordnete Aufbewahrung bis zum Wahltag zu sorgen.

§ 20. (1) Unmittelbar nach Ablauf der am Wahltag für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit hat die Wahlkommission die durch die Post eingelangten amtlichen Wahlkuverts zu behandeln.

(2) Bei jedem Wahlkuvert wird der aus dem Anhängeabschnitt des Wahlkuverts ersichtliche Name des Wahlberechtigten in der Wählerliste abgestrichen und im zugehörigen Abstimmungsverzeichnis unter fortlaufender Zahl sowie unter Beisetzung der fortlaufenden Nummer der Wählerliste vermerkt. Gleichzeitig wird in der Wählerliste die entsprechende Zahl des Abstimmungsverzeichnisses eingetragen.

(3) Hierauf hat der Wahlkommissär den anhängenden Abschnitt vom Wahlkuvert abzutrennen und zu vernichten, das Wahlkuvert selbst aber im geschlossenen Zustande in die für den zugehörigen Wahlkörper bestimmte Wahlurne zu legen.

(4) Die Wahlkommission hat zu entscheiden, ob ein Wahlkuvert für die Abgabe in die Wahlurne zuzulassen ist (§ 21 Abs. 1).

§ 21. (1) Von der Abgabe in die Wahlurne sind ausgeschlossen:

- a) nichtamtliche Wahlkuverts;
- b) Wahlkuverts, auf denen Vermerke, Zeichen u. dgl. angebracht sind;
- c) im Postwege eingesendete Wahlkuverts, deren Kuvertabschnitt nicht oder unleserlich ausgefüllt ist oder bei denen der Kuvertabschnitt überhaupt fehlt;
- d) im Postwege eingesendete Wahlkuverts, wenn festgestellt wird, daß der Wahlberechtigte das Wahlrecht bereits durch persönliche Stimmabgabe im Wahllokal ausgeübt hat.

In den unter lit. a bis d angeführten Fällen gilt die Stimme als nicht abgegeben.

(2) Als ungültige Stimmen gelten:

- a) leere Stimmzettel oder Wahlkuverts, die keine Stimmzettel enthalten;
- b) Stimmzettel, die für nicht verlaubliche Wahlvorschläge abgegeben werden;
- c) Wahlkuverts, die mehrere auf verschiedene Wahlvorschläge lautende Stimmzettel enthalten.

(3) Enthält ein Wahlkuvert für dieselbe wahlwerbende Gruppe mehrere Stimmzettel, so sind sie als einzige Stimme zu zählen.“

8. § 22 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Wenn alle an die Wahlkommission im Postwege eingesendeten vorliegenden Wahlkuverts gemäß § 20 behandelt worden sind, erklärt der Wahlkommissär die Stimmabgabe für abgeschlossen.“

Proksch

97. Kundmachung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 30. April 1956 über die Aufhebung der Richtlinien für die Gewährung der Notstandshilfe durch den Verfassungsgerichtshof.

Gemäß Art. 139 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und des § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 23. März 1956, Zl. V 19/55-9, die vom Bundesministerium für soziale Verwaltung mit dem 3. Durchführungserlaß zum Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 1. Oktober 1949, Zl. 140.856/III/9/1949, erlassenen Richtlinien für die Gewährung der Notstandshilfe (veröffentlicht in den Amtlichen Nachrichten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, Jahrgang 1949, Nr. 149, S. 457 f.) in der gegenwärtigen Fassung (Erlaß vom 16. Dezember 1950, Zl. 188.095/III/9/1950, veröffentlicht in den Amtlichen Nachrichten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, Jahrgang 1950, Nr. 144, S. 528, und Erlaß vom 2. August 1951, Zl. 102.928/III/8/1951, veröffentlicht in den Amtlichen Nachrichten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, Jahrgang 1951, Nr. 73, S. 211) als gesetzwidrig aufgehoben.

Die Aufhebung tritt mit dem Ablauf des 23. September 1956 in Kraft.

Proksch

98. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 30. April 1956 über den Beitritt Monakos zum Pariser Unionsvertrag vom 20. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums in der Londoner Fassung 1934, BGBl. Nr. 7/1948.

Nach einer Mitteilung der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. März 1956 ist Monako dem Pariser Unionsvertrag vom 20. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums, revidiert in Brüssel am 14. De-

zember 1900, in Washington am 2. Juni 1911, im Haag am 6. November 1925 und in London am 2. Juni 1934, BGBl. Nr. 7/1948, beigetreten.

Gemäß Art. 16 Abs. 3 ist dieser Beitritt am 29. April 1956 in Kraft getreten.

Raab

99. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 2. Mai 1956 über den Beitritt Monakos zum Madrider Abkommen vom 14. April 1891, betreffend die internationale Registrierung von Fabriks- oder Handelsmarken in der Londoner Fassung 1934, BGBl. Nr. 8/1948.

Nach einer Mitteilung der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. März 1956 ist Monako dem Madrider Abkommen vom 14. April 1891, betreffend die internationale Registrierung von Fabriks- oder Handelsmarken, revidiert in Brüssel am 14. Dezember 1900, in Washington am 2. Juni 1911, im Haag am 6. November 1925 und in London am 2. Juni 1934, BGBl. Nr. 8/1948, beigetreten.

Gemäß Art. 11 Abs. 1 ist dieser Beitritt am 29. April 1956 in Kraft getreten.

Raab

100. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 8. Mai 1956, betreffend die Inkraftsetzung des Haager Prozeßübereinkommens durch die Niederlande für das Gebiet von Surinam.

Das Übereinkommen, betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen vom 17. Juli 1905, RGBl. Nr. 60/1909 (Haager Prozeßübereinkommen), ist zwischen Österreich und dem Gebiet von Surinam im Sinne der Art. 26 Abs. 2 und 28 Abs. 3 dieses Übereinkommens am 20. Oktober 1955 wirksam geworden.

Raab